

## Statuten des Vereins «Stromeffizienz-Initiative»

### 1. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Stromeffizienz-Initiative» besteht ein gesamtschweizerisch t  tiger,   berparteilicher, konfessionell unabh  ngiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Gesch  ftsstelle.

#### Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die F  rderung der klima- und umweltfreundlichen Nutzung von Strom. Die Vorteile der Einsparung und effizienten Verwendung von Strom sollen sichtbar gemacht werden.

Der Verein bezweckt die F  rderung der langfristigen und weitgehend unabh  ngigen Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Schweiz mit Strom.

Der Verein ergreift und f  rdert deshalb Initiativen, welche das Erreichen der genannten Zielsetzung unterst  tzen. So ist der Verein eine der tragenden S  ulen einer umweltfreundlichen Energiewende.

Der Verein f  hrt Veranstaltungen durch, die den Schutz des Klimas und der Umwelt durch eine entsprechende Verwendung von Strom unterst  tzen.

Dem Verein obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Verein sorgt f  r das Zustandekommen einer Volksinitiative, welche die Steigerung der Stromeffizienz f  rdert. Er erstellt ein Konzept f  r die Unterschriftensammlung und stellt deren Finanzierung sicher.
- b) Er begleitet die Behandlung der Volksinitiative im Bundesrat und im eidgen  ssischen Parlament.
- c) Er verantwortet die Unterschriften- und Abstimmungskampagne f  r die Initiative und stellt deren Finanzierung sicher.
- d) Der Verein bereitet die gemeinschaftlichen Massnahmen der Sammel- und Abstimmungskampagne vor und bedient die Vereinsmitglieder mit den notwendigen Materialien und Dienstleistungen.

- e) Er erstellt ein Konzept für die Erhöhung und Umsetzung von mehr Stromeffizienz und Stromeinsparung.
- f) Im Falle einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (vgl. Art. 14 lit. i)) koordiniert der Verein weitere Aktivitäten seiner Mitglieder zur Förderung der klima- und umweltfreundlichen Nutzung von Strom und unterstützt diese bei der Umsetzung.

## **2. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitgliedschaftsformen**

Es wird zwischen Aktiv- und Passivmitgliedschaften unterschieden:

#### a) Aktivmitgliedschaft

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (ohne politische Parteien), die sich aktiv und tatkräftig für die Umsetzung der Vereinsziele einsetzen, können Aktivmitglieder des Vereins werden.

Juristische Personen, die Aktivmitglieder sind, bestimmen eine natürliche Person ihrer Organisation, welche sie an der Mitgliederversammlung repräsentiert. Mit schriftlicher Vollmacht oder per Email an die Geschäftsstelle kann eine Organisation auch eine natürliche Person einer anderen Mitgliedorganisation mandatieren, die dann alle ihr übertragenen Stimmen vertreten kann (Proxy-Voting).

#### b) Passivmitgliedschaft

Die Passivmitgliedschaft können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts (ohne politische Parteien) sowie natürliche Personen erwerben, welche den Verein ideell in seiner Zielsetzung unterstützen.

### **Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch eine schriftliche Antragstellung an den Vorstand, den Aufnahmeentscheid des Vorstandes und die Einzahlung des Mitgliederbeitrags. Die Aufnahme als Vereinsmitglied kann durch den Vorstand, auch ohne Angaben von Gründen, verweigert werden.

### **Art. 5 Mitgliederbeiträge und Zuwendungen**

Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge und Zuwendungen.

#### a) Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Gegenwärtig gelten folgende Beiträge:

- Aktivmitglieder

*Juristische Personen:*

- bis 10 Beschäftigte

CHF 450.--

- bis 50 Beschäftigte

CHF 750.--

- bis 150 Beschäftigte	CHF 1'200.--
- bis 250 Beschäftigte	CHF 1'500.--
- über 250 Beschäftigte	CHF 3'000.--

Darüber hinaus leisten Aktivmitglieder einen speziellen, proportional der Finanzkraft und der Interessenlage des Mitglieds entsprechenden jährlichen Beitrag an die Kosten der Volksinitiative und verpflichten sich, eine angemessene Anzahl Unterschriften zur Initiative beizubringen. Die Höhe dieser Beiträge wird vom Vorstand auf der Basis des Budgets jährlich mit den Aktivmitgliedern ausgehandelt.

Aktivmitglieder, welche den mit ihnen vereinbarten speziellen Beitrag nicht leisten, können nach erfolgloser Abmahnung durch den Vorstand entweder ganz aus dem Verein ausgeschlossen oder zu den Passivmitgliedern umgeteilt werden.

- Passivmitglieder:

*Natürliche Personen:* CHF 60.--

*Juristische Personen:*

- bis 10 Beschäftigte	CHF 150.--
- bis 50 Beschäftigte	CHF 250.--
- bis 150 Beschäftigte	CHF 400.--
- bis 250 Beschäftigte	CHF 500.--
- mehr als 250 Beschäftigte	CHF 1'000.--

Sämtliche Mitgliedschaftsbeiträge sind auch bei einem Ein- oder Austritt während des laufenden Rechnungsjahres vollumfänglich zu entrichten.

#### b) Zuwendungen

Der Verein kann Zuwendungen aller Art wie Spenden, Legate etc. von Mitgliedern und Nichtmitgliedern entgegennehmen.

Natürliche und juristische Personen, welche den Verein ideell oder finanziell unterstützen, werden speziell als Spender und Gönner aufgeführt. Sie können nach Massgabe von Art. 4 Absatz 2 die Mitgliedschaft erwerben, sofern ihre Zuwendung im Falle einer juristischen Person den Beitrag des Aktivmitglieds bzw. im Falle einer natürlichen Person den Beitrag des Passivmitglieds übersteigt.

#### c) Rückforderungsanspruch

Es besteht kein Anspruch auf Rückforderung geleisteter Mitgliederbeiträge und Zuwendungen.

### **Art. 6 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ebenso ausgeschlossen wie eine Nachschusspflicht.

### **Art. 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod der natürlichen Person oder der Liquidation der juristischen Person, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung auf das Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen Mitgliederbeitrag nicht leistet oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen, insbesondere bei Widerhandlung gegen die Interessen des Vereins. Der Vorstand entscheidet hierüber endgültig. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

Das Ende der Mitgliedschaft begründet keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **3. Unterstützungskomitees**

### **Art. 8 Bildung und Beitritt**

Der Vorstand kann ein oder mehrere Unterstützungskomitees bilden.

### **Art. 9 Austritt**

Die Zugehörigkeit zum Unterstützungskomitee erlischt durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt aus dem Unterstützungskomitee kann durch schriftliche Erklärung jederzeit erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Unterstützungskomitee ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, wie ein dem Vereinszweck schadenendes Verhalten, vorliegt. Der Vorstand entscheidet hierüber endgültig. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

## **4. Organe**

### **Art. 10 Vereinsorgane**

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Revisionsstelle

## **a) Mitgliederversammlung**

### **Art. 11 Grundsatz**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder des Vereins. An jeder Mitgliederversammlung sind von dieser zuerst die Stimmenzähler sowie der Aktuar / die Aktuarin zu wählen, welcher / welche das Protokoll führt.

### **Art. 12 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres, statt. Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Der Vorstand verschickt die Einladung mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung. Anträge für die Traktandierung von Geschäften an die Mitgliederversammlung sind dem Präsidium mindestens 30 Tage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung einzureichen.

Passivmitglieder verfügen über kein Traktandierungsrecht. Über nicht traktandierte Geschäfte kann die Mitgliederversammlung nur beschliessen, wenn dies von mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

### **Art. 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einzuberufen. Deren Begehren ist unter Angabe der zu behandelnden Traktanden an den Vorstand einzureichen. Dieser hat die Versammlung innert 4 Wochen anzusetzen.

Ansonsten gilt für die Einladungsformalien die gleiche Regelung wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **Art. 14 Zuständigkeiten und Kompetenzen**

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind die Folgenden:

- a) Statutenänderungen
- b) Genehmigung des Budgets, des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- c) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsstelle
- d) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- g) Wahl und allenfalls Abberufung des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- h) Beschlussfassung über die ihr von Gesetzes wegen zustehenden oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte sowie über Anträge der Mitglieder
- i) Beschlussfassung über die Koordination weiterer Aktivitäten gemäss Art. 2 lit. f)
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **Art. 15 Beschlussfassung, Stimmrecht und Mehrheit**

Das Stimmrecht haben die Aktivmitglieder. Die Passivmitglieder haben kein Stimmrecht, sondern lediglich beratende Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Aktivmitglieder des Vereins vertreten ist.

Die Stimmkraft der Aktivmitglieder richtet sich nach den im Vorjahr geleisteten Beiträgen:

- a) Leistungen bis CHF 30'000.--: 1 Stimme pro Mitglied
- b) Leistungen bis CHF 60'000.--: 2 Stimmen pro Mitglied
- c) Leistungen über CHF 60'000.--: 3 Stimmen pro Mitglied

Als Beiträge gelten die ordentlichen und speziellen Mitgliedschaftsbeiträge sowie die eingegangenen Unterschriftenverpflichtungen (CHF 2.-- pro Unterschrift). Nach Abschluss der Unterschriftensammlung werden diese Stimmrechte aufgrund der effektiv beigebrachten Unterschriften zum gleichen Umrechnungssatz (CHF 2.-- pro Unterschrift) neu bestimmt.

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident / die Präsidentin bzw. die Mitglieder des Präsidiums stimmen mit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin bzw. das Präsidium.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschliesst auf Antrag aus der Versammlung oder des Vorstandes eine andere Art der Beschlussfassung.

## **Art. 16 Leitung Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Präsidenten / der Präsidentin bzw. einem Mitglied des Präsidiums oder in begründeten Ausnahmefällen von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

### ***b) der Vereinsvorstand***

## **Art. 17 Grundsatz**

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen. Ein massvolles Entgelt an Vorstandsmitglieder kann ausgerichtet werden, wenn Aufgaben übernommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.

## **Art. 18 Zusammensetzung**

Der Vorstand umfasst mindestens 5 und höchstens 11 Mitglieder. Er besteht aus namentlich bestimmten Vertreterinnen und Vertretern der Aktivmitglieder. Ausnahmsweise können auch natürliche Personen, die Passivmitglied sind, in den Vorstand gewählt werden.

Der Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Es wird angestrebt, dass mindestens je ein Mitglied aus der deutsch-, französischen- und italienischsprachigen Schweiz stammt. Der Vorstand wird von einem Präsidenten / einer Präsidentin oder einem Mitglied des Präsidiums geleitet.

#### **Art. 19 Wahl, Amtsdauer, Abberufung und Rücktritt**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt unmittelbar nach erklärter Annahme der Wahl durch das gewählte Vorstandsmitglied sowie nach Abschluss der betreffenden Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes endet mit Abschluss der Mitgliederversammlung, welche in dem Jahr stattfindet, in dem die zweijährige Amtsdauer abläuft. Wiederwahl ist möglich.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied, das Präsidium, bzw. ein einzelnes Mitglied des Präsidiums, oder die Revisionsstelle auch vor Ablauf einer Amtsperiode abberufen werden. Der Antrag zu einer solchen Abberufung ist vor Durchführung der Mitgliederversammlung zu traktandieren.

Ein Mitglied des Vorstandes kann aus dem Vorstand vorzeitig zurücktreten, sofern dazu ein wichtiger Grund vorliegt und der Rücktritt nicht zur Unzeit erfolgt.

#### **Art. 20 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Geschäftsbesorgung erforderlich ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

#### **Art. 21 Zuständigkeiten und Kompetenzen**

Zuständigkeiten und Kompetenzen des Vorstandes sind die Folgenden:

- a) Der Vorstand gewährleistet die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen ausen.
- b) Er leitet den Verein gemäss den gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen.
- c) Er beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- d) Er beschliesst über die Bildung von Unterstützungskomitees und den Ausschluss von Mitgliedern. Weiter regelt er das Aufnahmeverfahren.
- e) Er beschliesst über Einsetzung und Abberufung des Leiters / der Leiterin der Geschäftsstelle.
- f) Er bezeichnet die Personen, die neben dem Präsidenten oder der Präsidentin bzw. den Mitgliedern des Präsidiums für den Verein die rechtsverbindlichen Unterschriften führen.
- g) Er kann mit professionellen Anbietern oder gemeinnützigen Organisationen Verträge über Dienstleistungen und über die Produktion von Materialien für die Unterschriften- und Abstimmungskampagne abschliessen, welche für die Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind.
- h) Er kann für Spezialaufgaben Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen und diesen die für ihre Aufgaben notwendigen Kompetenzen übertragen.
- i) Der Vorstand kann die operative Geschäftsführung an den Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle delegieren.
- j) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich den Jahresbericht, die Jahresrechnung, einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor.

## **Art. 22 Beschlussfassung, Stimmrecht und Mehrheit**

Alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten / der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder durch Verwendung moderner Kommunikationsmittel (Telefon, E-Mail etc.) gefasst werden, sofern dagegen von keinem Vorstandsmitglied Einspruch erhoben wird.

## **c) Geschäftsstelle**

### **Art. 23 Aufgaben**

Die Geschäftsstelle führt und verwaltet den Verein operativ und unterstützt den Vorstand bei der Abwicklung der statutarischen Geschäfte. Sie leitet und koordiniert alle Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweckes. Die Geschäftsstelle kann weitere, vom Vorstand an sie delegierte Aufgaben übernehmen. Der Leiter / die Leiterin ist kollektiv zeichnungsberechtigt.

### **Art. 24 Rechenschaftspflicht**

Der Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle ist direkt gegenüber dem Vereinsvorstand verantwortlich.

## **d) Revisionsstelle**

### **Art. 25 Bestellung**

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Als Revisionsstelle sind natürliche und juristische Personen wählbar; sie haben über die erforderliche Sachkunde zu verfügen.

### **Art. 26 Aufgaben**

Die Tätigkeit der Revisionsstelle richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Fachrichtlinien. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

## **5. Verschiedenes**

### **Art. 27 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Jahresrechnung ist spätestens bis Ende März des darauffolgenden Jahres abzuschliessen.



## **Art. 28 Statutenänderung**

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Eine Statutenänderung bedarf eines qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Versammlung versandt worden waren.

## **Art. 29 Auflösung des Vereins**

Nach der Volksabstimmung über die Initiative bzw. nach einem allfälligen Rückzug derselben und nach der Regelung aller damit verbundenen Verbindlichkeiten hat die Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden, ob der Verein aufgelöst werden soll.

Die Auflösung des Vereins kann mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht später als 30 Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktivmitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Das Vermögen des Vereins fällt in diesem Fall an eine steuerbefreite Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung in der Schweiz. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 30 Inkraftsetzung**

Die vorstehenden Statuten sind durch die Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2013 beschlossen worden und treten per sofort in Kraft. Damit werden alle bestehenden Statuten und Regelungen aufgehoben.

Aarau, den 27. Februar 2013



Für das Präsidium:  
Nationalrat Ruedi Noser,  
Präsident



Die Aktuarin:  
Dr. Pia Stebler,  
Geschäftsführerin